

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 30. März 2021

Sonderamtsblatt Nr. 12

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 26.03.2021 zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)

Auf der Grundlage des § 9 Satz 1 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), § 1 Abs. 1 und 4 sowie § 5 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG), § 2 Absatz 1 Nummer 2 Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung), Artikel 18 und Artikel 72 der Delegierten Verordnung (EG) 2020/689 sowie des Erlasses vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 26. Februar 2021, wird für alle Rinderbestände in der Landeshauptstadt Potsdam folgendes angeordnet:

1. Ab dem 01.04.2021 ist die Impfung von Rindern gegen die BVDV- Infektion grundsätzlich verboten – **Impfverbot gegen BVDV.**

2. Mögliche Ausnahmen bedürfen der Genehmigung und Einzelfallprüfung durch das Veterinäramt unter Einbeziehung des Tierseuchenbekämpfungsdienstes des Landes Brandenburg.

Sie sind grundsätzlich nur in folgenden Fällen möglich:

- Exporttiere unmittelbar vor der Ausfuhr sind vom Impfverbot ausgenommen, wenn die Tiergesundheitsanforderungen des Bestimmungsstaates eine Impfung gegen BVDV beinhalten.
- Die Impfung gegen BVDV kann im Falle eines Ausbruchs gestattet werden, wenn diese den Schutz des Fötus vor der BVD-Infektion gewährleistet und die Anforderungen nach Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 Nr. 2 der VO (EU) 2020/689 eingehalten werden.
- Für Rinderhaltungen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung gegen BVDV zwingend notwendig ist, können nach Risikobewertung befristete Ausnahmen zugelassen werden.

3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Die Umsetzung der BVDV-Verordnung zur Bekämpfung der BVDV-Infektion hat zu einem kontinuierlichen Rückgang BVDV-infizierter Rinderbestände im Land Brandenburg geführt. Das letzte persistent infizierte Tier wurde im September 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt.

Damit ist die Tilgung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease im Land Brandenburg im März 2021 abgeschlossen. Die Anerkennung des gesamten Landes Brandenburg als

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN-Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 ist beantragt. Dieser Status ermöglicht durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern den Schutz der Rinderbestände des Landes Brandenburg vor BVDV-Neuinfektionen.

Eine Voraussetzung für die Gewährung des Status „Frei von Boviner Virusdiarrhoe“ einer Region ist gemäß Art. 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 das Verbot der Impfung gegen BVDV für gehaltene Rinder.

Rinderhaltende Betriebe können ihren Status „Frei von BVD“ gemäß Art. 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission ebenfalls nur aufrechterhalten, wenn in dem Betrieb kein Rind gegen BVDV geimpft wird. In Anbetracht des erreichten Standes der Tilgung der BVD im Land Brandenburg ist eine Fortführung der Impfung nicht mehr gerechtfertigt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Rinderhandel ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation des Landes dar.

Rechtliche Würdigung

zu Nummer 1:

Das Impfverbot ist auch verhältnismäßig, da es den Zweck verfolgt, durch die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuche Virusdiarrhoe/Mucosal Disease des Rindes, die Tiergesundheit der Rinderbestände zu fördern, Reinfektion und daraus resultierende volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern und dient dem öffentlichen Interesse, das gegenüber dem Interesse der Rinderhalter am Schutz ihres Eigentums überwiegt. Daher ist das Impfverbot verhältnismäßig und angemessen.

Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen, sind unerlässlich zum Abschluss der BVDV-Bekämpfung und zur Anerkennung des Landes Brandenburg als BVDV-freie Region gemäß des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 und sind durch andere Maßnahmen nicht erreichbar, daher sind sie erforderlich und geeignet.

Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der BVDV in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

zu Nummer 2:

Zur Vermeidung unbilliger Härte sind eng begrenzte Ausnahmemöglichkeiten unter Berücksichtigung von Belangen der Tierseuchenbekämpfung vorgesehen.

zu Nummer 3:

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO im überwiegenden Interesse angeordnet. Aufgrund des im Land Brandenburg hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die Impfung von Rindern gegen die BVD-Virusinfektion zu verbieten. Die Maßnahmen sind deshalb sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich. Eine wirksamere Maßnahme zur Tilgung der anzeigepflichtigen Tierseuche BVDV wäre nicht möglich.

zu Nummer 4:

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der BVDV-Infektion unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam in Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 26. März 2021

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*